**Schulordnung der Grundschule Bissendorf**

**mit Sprachförderklassen**

*Beraten im Schulvorstand: 07.05.2019*

*Verabschiedet in der Gesamtkonferenz: 07.05.2019*

**Inhaltsverzeichnis**

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Unterricht
4. Pausen
5. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen
6. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

**Vorwort**

Täglich kommen wir in unserer Schule zusammen, um miteinander zu lernen, zu arbeiten und auch freie Zeit gemeinsam zu verbringen. Jeder von uns hat dabei das Recht, als Person geachtet und in die Schulgemeinschaft aufgenommen zu werden, Wertschätzung und Unterstützung zu erfahren und sich nach seinen Möglichkeiten persönlich zu entfalten.

Im Mittelpunkt unseres gemeinsamen Handelns steht der Unterricht. Er ist eingebettet in ein vielfältiges Leben der Schulgemeinschaft, so dass unsere Schule Unterrichtsort und Lebensraum zugleich ist. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Jede Schülerin, jeder Schüler und jede Lehrkraft hat das Recht auf einen ungestörten Unterricht.

Unsere Schulordnung regelt zunächst die äußeren Formen des Zusammenlebens in unserer Schule, um Gesundheit und Eigentum aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schützen. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter sowie Eltern und Erziehungsberechtigte sind verantwortlich für ein offenes, friedliches und angenehmes Schulklima.

**1. Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt in allen Gebäuden, auf dem gesamten Gelände, in den Sportstätten, an allen außerschulischen Lern- und Veranstaltungsorten (insbesondere auf Ausflügen und Klassenfahrten), für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltung und für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Ergänzende Vorschriften gelten für den gesamten genannten Bereich.

**2. Allgemeine Bestimmungen**



I. Schul- und Pausenregeln:

* Wir gehen mit unseren Mitmenschen höflich, freundlich und respektvoll um.
* Wir lachen niemanden aus.
* Wir sind ehrlich.
* Wir helfen uns gegenseitig.
* Wir nehmen während des Unterrichts auf andere Klassen Rücksicht und sind im Schulgebäude leise.
* Wir halten die Stoppregel ein.
* Wir halten die Schule sauber.
* Wir gehen mit Spielgeräten und allen Gegenständen sorgsam um.
* Wir halten uns an die Pausenregeln (Ausleihe, Fußball, Kicker).
* Wir spielen auf dem Fußballplatz Fußball.
* Wir wechseln uns mit den Spielgeräten ab.
* Wir bleiben auf dem Schulhof.
* Wir klettern nicht auf Bäume.
* Wir werfen nicht mit Steinen, Schneebällen oder Sand und schlagen nicht mit Stöckern.

In der Schule gilt die Stopp-Regel. Bei Stopp ist Schluss. Sollte Jemand das Wort „Stopp“ sagen, möchte derjenige, dass z.B. ein Ärgern aufhört. Der andere muss sofort damit aufhören. Sollte dieses nicht passieren, wird beim dritten Stopp eine Lehrkraft hinzugezogen und der Betroffene muss die Stoppregeln während einer Pause abschreiben.

Bei Regelverstößen gibt es eine für die Schule gültige Handlungskette und einen Eskalationsplan, die von allen Lehrkräften umgesetzt werden können.

II. Notfälle

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte.

III. Haftungsausschluss

a) Wertgegenstände

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte (Wert-)Gegenstände haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt für Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Haftung.

Bei Beschädigung und/oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Nennwert ersetzt.

b) Medizinische Unterstützungsmaßnahmen

Lehrkräfte sind grundsätzlich nicht zur Durchführung von medizinischen Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler verpflichtet, können diese jedoch freiwillig übernehmen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lehrkraft, die zu jedem Schuljahr zu erneuern ist. Auch bei einer Unterstützungsleistung durch Lehrerinnen und Lehrer verbleibt es bei der elterlichen Sorge für Ihr Kind. Lehrkräfte haften für einen Schaden im Zusammenhang mit medizinischen Unterstützungsleistungen nur dann unmittelbar, wenn sie die Körper- oder Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben (vgl. §§ 104 ff SGB VII).

IV. Schulfremde Personen

Alle schulfremden Personen melden sich zunächst im Sekretariat oder bei der Schulleitung an.

Als schulfremde Personen gelten nicht

* schulische Mitarbeiter,
* Schülerinnen und Schüler der Schule und
* Erziehungsberechtigte.

V. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen.

Veranstaltungen, die von Klassenelternschaften in den Räumen/Örtlichkeiten der Schule organisiert werden (Adventsfeier, Abschlussfeier etc.), sind keine Schulveranstaltungen. Es tragen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

VI. Aushänge und Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Elternbriefe, Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet und im persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler verwahrt werden. Auf Anordnung und Genehmigung durch Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden. Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeitsrechtverletzungen, Urheberrechtsverletzungen, Täuschungsver-such, …) muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

Störende Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Gegenstände können durch die Lehrkräfte entzogen werden, eine Herausgabe erfolgt nur an die Erziehungsberechtigten.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Ausnahmegenehmigungen wegen Religionsfreiheit oder aus gesundheitlichen Gründen sind bei der Schulleitung zu beantragen.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Eine Änderung der Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten sowie eine Änderung anderer wichtiger Informationen ist der Schule im Sekretariat unverzüglich und vollständig in schriftlicher Form bekanntzugeben. Hierzu zählt insbesondere auch z.B. der Nachweis über alleiniges Sorgerecht.

Nur so ist gewährleistet, dass wir im Notfall die Erziehungsberechtigten benachrichtigen können. Aus rechtlichen Gründen werden wir bei scheiternder Kontaktaufnahme den Notruf anwählen, um die Schülerin bzw. den Schüler medizinisch ordnungsgemäß versorgt zu wissen. Die Daten werden ein Jahr nach Ende der Schulzeit des Schülers gelöscht.

X. Fundsachen

Fundsachen werden in der Schule gesammelt. Die Erziehungsberechtigten achten darauf, dass ihre Kinder verlorene Sachen umgehend suchen und in der Sammelkiste in der Nähe der Aula nachschauen. Die Kisten werden regelmäßig mit Vorankündigung im Elternbrief geleert. Alle Fundsachen, die nach Vorankündigung nicht abgeholt werden gehen in das Eigentum der Grundschule über und werden einem wohltätigen Zweck zugeführt.

**3. Unterricht**

I. Unterrichtsbeginn und –ende

Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 8:00 Uhr. Unabhängig von den Schließzeiten der Schultüren beginnt die Frühaufsicht um 7:30 Uhr. Fahrschüler gehen sofort nach Ankunft des Busses auf das Schulgelände.

Um 7:30 Uhr werden die Schultüren geöffnet, ankommende Schülerinnen und Schüler gehen direkt zu ihren Klassenräumen. Dort werden ggf. Hausschuhe angezogen und die Straßenschuhe ordentlich in das Regal gestellt. Die Jacken werden an der Garderobe aufgehängt, die Schulranzen an den Platz gestellt. Die Kinder verhalten sich leise und bereiten sich auf den Unterrichtsvormittag vor. Die Frühaufsicht führende Lehrkraft beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler in den Fluren, in der Aula und den Klassenzimmern, außerhalb des Schulgebäudes findet vor dem Unterricht keine Aufsicht statt. Schülerinnen und Schüler, die ihren Klassenraum im „Container“ haben, dürfen sich in der Aula aufhalten.

Nach dem individuellen Ende des Schultages ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen und der direkte Heimweg anzutreten, da keine Aufsicht gewährleistet werden kann.

Die Erziehungsberechtigten begleiten ihre Kinder in der Regel nicht auf das Schulgelände. Außer in begründeten Ausnahmefällen gehen alle Schülerinnen und Schüler zur ersten Unterrichtsstunde alleine zu ihren Klassenzimmern. Auch nach dem individuellen Ende des Schultages warten die Erziehungsberechtigten im Normalfall außerhalb des Schulgebäudes auf ihre Kinder. Schüler/innen, die mit dem Auto abgeholt werden, können sich mit Ihren Eltern auf den Parkplätzen an der großen Sporthalle oder einem anderen Treffpunkt, nicht jedoch auf dem Lehrerparkplatz oder im Park- und Halteverbot treffen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern der ersten Klassen, die ihr Kind in den ersten Schulwochen noch persönlich bis vor den Klassenraum begleiten möchten, verlassen fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn das Schulgebäude.

Für Gespräche mit Lehrkräften werden grundsätzlich Termine vereinbart, um in Ruhe alle Anliegen besprechen zu können und auch, um den pünktlichen Unterrichtsbeginn nicht zu gefährden.

II. Schulweg mit dem Fahrrad/Roller

Alle Kinder sind auf dem direkten, kürzesten und sichersten Weg zur Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten entscheiden wie Ihr Kind zur Schule kommt. Die Grundschule empfiehlt den Erziehungsberechtigten, ihren Kindern den alleinigen Schulweg mit Fahrrad/Roller erst ab der 4. Klasse nach der Fahrradprüfung zu erlauben. Voraussetzung ist grundsätzlich ein verkehrssicheres Fahrrad oder Roller, das Tragen eines Helmes und Vertrauen in die Verkehrstüchtigkeit des Kindes. Longboards oder ähnliches werden nicht mit zur Schule genommen.

Alle Fahrräder/Roller werden auf dem Gelände der Grundschule zum Fahrradstand und zurück ausschließlich geschoben. Die Fahrräder/Roller der Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich nur in dem dafür vorgesehenen Fahrradstand abgestellt. Alle Fahrräder/Roller sind abzuschließen, da sonst bei Diebstahl die Versicherung des Schulträgers keine Haftung übernimmt. Während der Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht beim Fahrradstand auf.

III. Schülerbeförderung/Bushaltestelle

Der Bustransport ist mit besonderen Gefahren verbunden. Daher ist ein verkehrsgerechtes Verhalten unbedingt erforderlich. An der Bushaltestelle am Schulgelände führen Lehrkräfte Aufsicht. Auch hier gelten die Regeln der Schulordnung.

Alle Schüler stellen sich hinter der Wartebegrenzung auf. Die Schulranzen und Taschen werden ordentlich abgestellt. An der Bushaltestelle wird nicht gelaufen, getobt, fangen gespielt oder geschubst. Alle Schüler steigen ohne zu drängeln oder zu schubsen in den Bus. Während der Fahrt bleiben alle auf ihrem Platz sitzen und verhalten sich rücksichtsvoll, höflich und ruhig. Die Schultasche steht auf dem Boden oder wird auf den Schoß genommen. Die Anordnungen des Busfahrers oder der Busfahrerin werden beachtet.

Sollte der Bus verpasst worden sein, meldet sich der Schüler/die Schülerin im Sekretariat.

IV. Pünktlichkeit und Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht. Dies gilt für den Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr ebenso wie für alle anderen Unterrichtsstunden. Zur ersten Stunde und nach den großen Pausen gehen alle mit dem Vorklingeln vor dem Beginn der Unterrichtsstunde zum Klassen- bzw. Fachraum.

Die Arbeitsmaterialien sind für jedes Fach vollständig und einsatzbereit. Während des Unterrichtes gelten die Klassen- oder Fachraumregeln.

Auf den Fluren wird langsam gegangen. Es wird nicht gerannt, geschlittert oder gedrängelt. Während des Unterrichts sind alle im Schulgebäude besonders leise.

Für den Unterricht in anderen Räumen gilt folgende Regelung:

Alle Fachräume und die Sporthalle werden grundsätzlich erst betreten, wenn die Lehrkraft anwesend ist.

Für die Arbeitsgemeinschaften begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt zum Klassenraum, in dem der Unterricht stattfindet.

Nach der letzten Stunde werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen und der Raum in einem ordentlichen Zustand verlassen. Papier und Utensilien sind vom Boden aufzuheben. Jeder Schüler ist dafür verantwortlich, dass der eigene Platz im Klassenraum ordentlich aussieht. Jede Klasse richtet einen Klassendienst ein, der dafür Sorge trägt, dass der Raum besenrein hinterlassen wird. Auch in Arbeitsgemeinschaften oder Betreuungsstunden gilt: Alle Schüler achten das Eigentum der jeweiligen Klasse und hinterlassen den Raum ordentlich.

Sollte der Bus unerwartet ausfallen, meldet die aufsichtsführende Lehrkraft dieses telefonisch oder ggf. über eine zweite Aufsicht im Sekretariat. Auch Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern unerwartet nicht abgeholt werden, melden dies im Sekretariat. Dort wird dann für einen geregelten Heimweg gesorgt. Auf keinen Fall dürfen Kinder ohne Absprache allein den Heimweg zu Fuß antreten.

Alle Schülerinnen und Schüler, die an der „verlässlichen Betreuung“ teilnehmen, melden sich nach der zweiten großen Pause oder dem Unterrichtsende der fünften Stunde umgehend bei den Betreuerinnen und sprechen dort die geplanten Aktivitäten ab.

Regeln für die Betreuungszeiten

1. Nach dem Klingeln um 11.45 Uhr bzw. nach dem Klingeln um 12.30 Uhr kommen alle Betreuungskinder in die Pausenhalle und melden sich bei den Betreuerinnen an.
2. Bis zu den Herbstferien:
   1. Die Erstklässler geben ihre Klammer, die sie am Ende ihrer letzten Unterrichtsstunde bekommen haben, bei den Betreuerinnen ab. Die Klammern dienen den Schülern als Erinnerungsstütze (wenn ich eine Klammer bekommen habe, habe ich an dem Tag auch Betreuung).
   2. Als Erinnerungsstütze für die Lehrerinnen und Lehrer, die als Letzte in den 1. und 2. Klassen unterrichten, soll eine Liste mit den Namen der Betreuungskinder auf dem Schreibtisch des Klassenlehrers vorliegen.
3. Krankmeldungen, An- und Abmeldung, Schwimmkinder, Förderunterricht, Ausflüge, Klassenfahrten, Kinder, die früher abgeholt werden, usw. werden von den Klassenlehrkräften auf einem Zettel mit Datum an die Betreuung weitergeben.
4. Es hängt ein täglicher Plan mit den Angeboten aus. Nach der Anmeldung wählen die Kinder mit den Betreuerinnen aus, welches täglich wechselnde Angebot sie machen möchten.
5. Es wird kein Kind vor Ende der Betreuungszeit abgeholt. Einzige Ausnahme bildet hierbei ggf. eine kleine Busgruppe, die nur um 12.30 Uhr mit dem Bus fahren kann.
6. Die Betreuungszeit endet um 13.00 Uhr mit dem Klingeln. Ab 12.50 Uhr soll in den Betreuungsräumen aufgeräumt werden.
7. Bei Regen findet die Betreuung in den Klassenräumen statt. Hierfür gibt es einen täglichen Plan. Die Anmeldung findet dann nach einer Durchsage direkt in den jeweiligen Räumen statt. Welcher Jahrgang in welchem Raum betreut wird, hängt sichtbar in der Aula aus. Es gibt extra Materialkisten pro Jahrgang für den Fall einer „Regen-Betreuung“. Diese Kiste ist ggf. nach der Betreuung wieder aufzufüllen.
8. Da ein Bus erst nach der 6. Stunde fährt, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule jedoch um 13 Uhr endet, werden diese Schüler/innen zusätzlich durch Lehrkräfte beaufsichtigt.
9. Eltern, deren Kinder mit dem Taxi zur Schule gebracht werden, delegieren das Abholen. Die Schüler/innen begeben sich selbstständig zum vereinbarten Treffpunkt. Da es sich um Sammeltaxis handelt und die Taxis die Möglichkeit haben bis zu 45 Minuten nach Unterrichtsende die Schüler/innen abzuholen, wird in diesem Fall ggf. eine Beaufsichtigung gewährleistet.

Versäumnisse und Nachweise, Fehlzeiten

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt den Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich ist jedes Versäumnis von Unterricht schriftlich bis spätestens 3 Tage nach Ende der versäumten Zeit zu entschuldigen.

1. Erkrankungen:

Bei Erkrankungen erfolgt eine sofortige Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten an die Schule durch einen Anruf im Sekretariat zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr oder per E-Mail. Sollte ein Kind über mehrere Tage erkrankt sein, muss zusätzlich zur telefonischen Krankmeldung eine schriftliche Entschuldigung am 1. Tag nach der Genesung des Kindes beim Klassenlehrer vorgelegt werden.

Bei ansteckenden Erkrankungen beachten die Erziehungsberechtigten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes mit den entsprechenden Mitteilungspflichten.

1. Besondere Witterungsverhältnisse:

Die Entscheidung, ob bei extremen Witterungsbedingungen der Unterricht ausfällt, trifft der Landkreis bzw. im Einzelfall auch die Schulleitung. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten bei extremen Witterungsbedingungen die Möglichkeit, ihre Kinder für einen Tag zu Hause zu behalten oder auch vorzeitig vom Unterricht abzuholen, wenn sie befürchten, dass für sie eine unzumutbare Gefährdung entstehen könnte. In beiden Fällen ist grundsätzlich das Sekretariat durch einen Anruf oder per E-Mail zu verständigen, eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden, und/oder der Legalisierung von Schulpflichtsverletzungen dienen, kann die Beibringung eines ärztlichen Attests durch die Schulleitung angeordnet werden. Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden in wiederholten Fällen dem Landkreis (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld) mitgeteilt.

VI. Beurlaubungen

Grundsätzlich gilt: Vorzeitige Entlassungen aus der Schule oder von schulischen Veranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrags durch die Erziehungsberechtigten sowie der Genehmigung durch die Klassenlehrkraft.

Die Befreiung von 1 bis 2 Schultagen kann der Klassenlehrer erteilen, die Genehmigung für eine längere Abwesenheit muss bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.

Für Beurlaubungsanträge vor und nach den Ferienzeiten gelten erhöhte Genehmigungsanforderungen. Daher sind diese rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Für etwaig entstehende Ausfallkosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatz- und Ausgleichspflicht.

VII. Fachräume / Sportstätten

a) Musikraum:

Die Schülerinnen und Schüler können in Absprache mit der Musiklehrkraft auch selbstständig zum Musikraum kommen und anschließend wieder in die Klasse zurückgehen. Sie sollen im Musikraum ihre Hausschuhe tragen.

Vor dem Verlassen des Musikraumes werden die Stühle wieder gestapelt aufgestellt und alle Materialien zurück an ihren Platz geräumt.

b) Sporthalle:

Der Weg zur Turnhalle erfolgt gemeinsam mit der Lehrkraft. Nach dem Unterricht können die Kinder in Absprache mit der Sportlehrkraft alleine zurückgehen.

Die Kinder ziehen sich in der Umkleidekabine das Sportzeug an (T- Shirt, Sporthose,  
Turnschuhe).

1. Schmuck und Uhren müssen im Sportunterricht abgenommen werden.
2. Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
3. Das Getränk bleibt in der Umkleidekabine oder an einem festgelegten Platz.
4. Nach dem Umziehen treffen sich alle Kinder und Lehrer auf ein Zeichen sofort im Kreis in der Hallenmitte.
5. Sportgeräte werden erst benutzt, wenn es der Lehrer erlaubt.
6. Das Spielen im Geräteraum ist verboten. Schüler gehen nur in den Geräteraum, wenn der Lehrer sie dazu auffordert.
7. Wenn ein Schüler die Halle verlassen will oder muss (Toilette, etwas trinken,…), meldet er sich ab.

c) Schwimmunterricht:

*Vor dem Schwimmen*

* In den Sammelumkleiden der Jungen und Mädchen wird sich schnell und leise umgezogen.
* Die Schränke in den Umkleidekabinen werden nicht abgeschlossen.
* Vor dem Schwimmen wird geduscht.
* Erst nachdem die Schwimmlehrkraft da ist, dürfen die Schülerinnen und Schüler die Schwimmhalle betreten.

*Während des Schwimmens*

* In der Schwimmhalle wird nicht gerannt.
* Das Wasser darf erst betreten werden, wenn der Lehrer die Erlaubnis erteilt.
* Das Schubsen und Untertauchen anderer Kinder ist verboten.
* Das Springen vom Beckenrand ist untersagt.
* Wenn ein Kind die Schwimmhalle verlassen muss (z.B. zur Toilette), meldet es sich bei der Lehrkraft ab.
* Wenn ein Signal vom Lehrer ertönt, verlassen alle Kinder sofort das Becken und setzen sich auf die Bank.

*Nach dem Schwimmen*

* Nachdem die Schwimmstunde vom Lehrer beendet wurde, darf die Schwimmhalle nicht mehr betreten werden.
* Nach der Schwimmstunde wird zügig geduscht.
* Das Umziehen erfolgt schnell und leise.
* Alle Kinder setzen sich, je nach Witterungslage, eine Mütze auf, da das Föhnen der Haare nicht möglich ist. Das Föhnen der Haare wird ggf. im Hort organisiert.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen kann, benötigt eine schriftliche Entschuldigung.

d) Werkraum:

* Das Betreten des Werkraumes ist nur in Haus- oder Straßenschuhen gestattet, damit sich niemand Nägel o. ä. in den Fuß tritt.
* Alle Anweisungen der Lehrkräfte werden unverzüglich befolgt.
* Es wird kein Material verschwendet.
* Im Werkraum wird nicht gerannt, Werkzeug wird so getragen, dass niemand verletzt werden kann.
* Die Werkzeuge werden nach Anweisung der Lehrkraft fachgerecht benutzt.
* Am Ende des Werkunterrichtes werden alle Werkzeuge und Materialien sorgfältig aufgeräumt, alle Schülerinnen und Schüler helfen beim Säubern des Raumes.

e) Computerraum:

* Das Betreten des Computerraums ist nur ohne Getränke und ohne Essen erlaubt.
* ****Alle Anweisungen der Lehrkräfte werden unverzüglich befolgt.

**4. Pausen**

Zu den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und gehen zügig und auf direktem Wege auf den Schulhof. Die Lehrkräfte achten darauf, dass alle den Unterrichtsraum verlassen. Unterstützend helfen Viertklässler bei dieser Aufgabe. Es halten sich keine Schülerinnen und Schüler in der Aula auf. Ausnahme: Toilettengang und Kickergruppe (nach Plan).

Das Schulgelände darf von den Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit - auch in den Pausen - nicht verlassen werden.

Das Spielen mit weichen Bällen (keine Lederbälle) ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Das Werfen mit Gegenständen (wie z.B. Äpfeln, Sand, Steinen oder Schneebällen) und das Spielen mit Stöcken ist nicht erlaubt.

Für die Pausen steht den Schülerinnen und Schülern Pausenbewegungsspielzeug zur Verfügung. Dieses wird mit dem „Leihausweis“ bei der von Drittklässlern und ihren Klassenlehrern organisierten Spieleausleihe ausgeliehen und muss bei Pausenende wieder abgegeben werden. Die Öffnung und das Abschließen des Raums der Pausenausleihe obliegt der aufsichtführenden Lehrkraft. Auch klasseneigenes Spielzeug steht zur Verfügung und muss am Ende der Pause wieder in den Klassenraum mitgenommen werden.

Die Grünanlagen werden pfleglich behandelt: Abreißen und Zertrampeln schadet den Pflanzen. Das Klettern auf Bäume ist verboten. Bei Problemen sprechen die Schülerinnen und Schüler die aufsichtführenden Lehrkräfte an.

Für die Reinigung des Schulhofes gibt es einen wochenweisen Hofdienstplan. Papier und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

Der Aufenthalt auf den Toiletten erfolgt nur so lange wie unbedingt nötig. Die Toiletten werden sauber gehalten.

Mit dem Vorklingeln vor dem Beginn der nächsten Unterrichtsstunde gehen alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zum Klassenraum.

In den kleinen 5-Minuten- Wechselpausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassen. Der zuletzt unterrichtende Lehrer kann einen kurzen „Freiluftgang“ seiner Klasse entscheiden; er behält die Aufsicht für die Kurzpause.

Für die *Regenpausen* gilt folgende Regelung: Alle Schülerinnen und Schüler bleiben in ihrem eigenen Klassenraum und können dort leise spielen, basteln oder lesen. In jeder Klasse stehen genügend Anregungen und Materialien für die Beschäftigung während der Regenpause zur Verfügung: Spiele, Bücher, Malkiste usw.. Die Lehrkräfte die vor der Regenpause in der Klasse Unterricht hatten, beaufsichtigen die Schüler und Schülerinnen.

Der Schulhof ist aufgrund von Kriminalität am Nachmittag videoüberwacht.

**5. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen**

I. Haftung

Die Einrichtung und die Materialien der Schule sind so zu behandeln, dass an ihnen kein Schaden entsteht. Für mutwillige oder grob fahrlässig verursachte Schäden werden die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.

II. Waffen und waffenähnliche Gegenstände

Es ist verboten, Waffen und waffenähnliche Gegenstände in die Schule mitzubringen, dazu gehören auch Attrappen oder **Spielzeugwaffen** wie *Nerf Guns.*

Zu Waffen und waffenähnlichen Gegenständen gehören z.B. Messer, Laser-Pointer, gefährliche Werkzeuge, Schlagstöcke, Blasrohre, Feuerwerkskörper usw. Auch andere Gegenstände wie Streichhölzer, Feuerzeuge und selbstgefertigte Gegenstände, mit denen anderen Verletzungen zugefügt werden können, sind verboten.

Unerlaubte Gegenstände werden eingezogen und nur an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.

III. Drogen, Alkohol, Tabak

Das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Tabak, Drogen und drogenähnlichen Substanzen sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände.

Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke Ausnahmen zulässig. Die Schulleitung kann bei besonderen Begebenheiten (Feiern, Jubiläen, ...) das Verbot für volljährige Personen vorübergehend aufheben, sofern keine Kinder anwesend sind.

**6. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Die aufgeführten Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Schulordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Grundschule Bissendorf mit Sprachförderklassen verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Fehlverhalten, Pflichtverletzungen und Verstöße gegen diese Schulordnung können schulrechtliche, straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

Inkrafttreten zum 01.08.2019 und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 07.05.2019

**Anlagen:**

1. Beschwerdekonzept
2. Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte

Meike Osterfeld (Rektorin), Bissendorf, Februar 2019